

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER BBP KUNSTSTOFFWERK MARBACH BAIER GMBH

STAND JANUAR 2006

I. DEFINITION UND GELTUNGSBEREICH

1. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt die BBP Kunststoffwerk Marbach Baier GmbH (nachfolgend Lieferant genannt) nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller ausführt.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch den Lieferanten schriftlich bestätigt sind.
4. Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte.

II. Angebote – Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Lieferant dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Lieferanten.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens mit Lieferung zustande.

III. ABRUFAUFTRÄGE

1. Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ausgeliefert werden.
3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermi-
nen kann der Lieferant spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine

verbindliche Festlegung hierüber beantragen.

4. Lieferabrufverträge, die auch durch Datenfernübertragung erfolgen können, werden erst verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

IV. PREISE

1. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenausgaben und Verpackung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so ist der Lieferant berechtigt, den Preis angemessen den Kostensteigerungen zu erhöhen.
3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
4. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. 1. Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an den Lieferanten zu leisten.
2. 2. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis
 - a) für Formen zu 50% bei Auftragsbestätigung sowie zu 50% innerhalb 30 Tagen nach Vorlage der Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Bestätigt der Lieferant etwaige Änderungsaufträge des Bestellers vor Formenfertigstellung, sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
 - b) für Teilleistungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2% Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Skonto wird nur gewährt, wenn alle sonst fälligen Rechnungen bezahlt sind.
3. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem der Lieferant über den Betrag verfügen kann.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten. Zahlungsverzug oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, ungeachtet anderer gesetzlicher Ansprüche dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers wird ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
7. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, sofern der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Besteller bleibt der Nachweis des niedrigeren Schadens vorbehalten.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselläufige Haftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferanten; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferanten gemäß Abs. 1 dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung)

mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren durch den Besteller geltend die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1-3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, die ihm aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.
7. Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
9. Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu

den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. LIEFERUNGEN, LIEFERZEIT, LIEFERMENGEN, LIEFERVERZUG

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Besteller freigegeben werden.
2. Der Lieferant wird den Besteller nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.
5. Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10% sind zulässig. Mindestabnahme ist die im Angebot ausgewiesene Mindestliefergröße, mindestens jedoch eine volle Verpackungseinheit.
6. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs. Dieser ist auf 0,5% des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt, maximal jedoch 5%.
7. Befindet sich der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, berechnet sich dieser pauschalierte Schadensersatzanspruch auf der Basis des Kaufpreises für noch nicht abgenommene Teile.
8. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hätte den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder der Verzugsschaden wäre die Folge einer wesentlichen Vertragsverletzung oder durch den Verzug wäre eine Lebens- Körper- oder Gesundheitsverletzung eingetreten.
9. Der Lieferant ist auch für diejenige Zeit nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet, für die ihm das Besitzrecht an den Formen des Bestellers zusteht bzw. für die ihn die Aufbewahrungspflicht an den bestellergebundenen eigenen Formen trifft. Nimmt der Lieferant gleichwohl Anschlussaufträge an, so beinhaltet dies keine

Bindung an frühere Preisvereinbarungen.

10. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Lieferant unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

VIII. VERPACKUNG, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG UND ANNAHMEVERZUG

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
2. Packmaterial wird nach billigem Ermessen ausgewählt und zum Selbstkostenpreis berechnet. Behältermieten gehen zu Lasten des Empfängers.

IX. SCHUTZRECHTE

1. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dem Lieferanten auf seine Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen.
2. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen.
3. Der Besteller haftet dem Lieferanten dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
4. Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist er berechtigt, diese 2 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
5. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge des Lieferanten dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.

X. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZ, HAFTUNG

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferanten zur Prüfung vorgelegt werden, einschließlich anerkannter fertigungsbedingter Toleranzen. Es gelten auch geringfügig verzogene oder mit kleinen Unebenheiten oder Schönheitsfehlern behaftete Stücke als frei von Sachmängeln.

Der Besteller kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs.1 Nr.2 BGB, 479 Abs.1 BGB und § 634a Abs.1 Nr.2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
3. Bei begründeter Mängelrüge – wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen – ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu VII. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferanten unfrei zurückzusenden.
4. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferanten nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
5. Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
6. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobligationen, voraus.
7. Für den Fall der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und / oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere

re müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

XI. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

In allen Fällen, in denen der Lieferant abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des S.1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. KONSTRUKTION, FORMEN (WERKZEUGE)

1. Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch den Lieferanten herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch den Lieferanten dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstige Unterlagen, bleiben das Eigentum des Lieferanten und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an den Lieferanten eingesandten Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw.
2. Für die Herstellung von Modellen, Gußformen, Gesenken, Preßwerkzeugen, Vorrichtungen und anderen Betriebsmitteln wird der Besteller mit einem Werkzeugkostenanteil belastet. Da durch diesen die Aufwendungen des Lieferanten für die konstruktive Leistung, den Bau, das Einfahren, die laufende Instandhaltung, Pflege usw. der Werkzeuge nicht gedeckt werden, steht auch nach Bezahlung des Werkzeugkostenanteils dem Besteller kein Anspruch auf Übereignung des Werkzeugs zu. Auch eine Herausgabeverpflichtung des Lieferanten besteht nicht.
3. Die im Auftrag des Bestellers hergestellten Formen (Werkzeuge) werden nur für des-

sen Aufträge verwendet, solange er seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferant ist nur dann zum kostenlosen Ersatz einer Form (Werkzeug) verpflichtet, wenn dieses zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist oder den Lieferanten hinsichtlich des Verlusts oder der Beschädigung ein Verschulden trifft.

4. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung einer Form (Werkzeug) erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form (Werkzeug).
5. Der Werkzeugkostenanteil ist zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang des Ausfallmusters (auch wenn noch Änderungen nötig werden) ohne Abzug zu bezahlen. Vom Besteller veranlasste Änderungen einer Form (Werkzeug) vor seiner Fertigstellung, die eine Verzögerung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen den Lieferant, die sofortige Erstattung des bis dahin angefallenen Werkzeugkostenanteils zu fordern.
6. Erteilt der Besteller innerhalb von sechs Monaten seit Fertigstellung der Form (Werkzeug) keinen Auftrag auf Kunststoffteile entsprechend dem Angebot, so ist der Lieferant berechtigt, die Differenz zwischen dem Werkzeugkostenanteil und den vollen Werkzeugkosten zu berechnen. Die Kosten für Änderung einer Form (Werkzeug) auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser in vollem Umfang. Sie werden nicht zurück vergütet.
7. In Fällen, in denen ausdrücklich und schriftlich abweichend von diesen Bedingungen vereinbart wurde, dass der Besteller Eigentümer der Formen werden soll, geht das Eigentum nach Zahlung des für die Formen anfallenden Kaufpreises auf den Besteller über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferanten ersetzt.
8. In jedem Fall ist der Lieferant unabhängig von etwaigen gesetzlichen Herausgabeanprüchen oder von der Lebensdauer der Form (Werkzeug) zum alleinigen Besitz der Form (Werkzeug) berechtigt. In jedem Fall kann bei Herausgabe der Form (Werkzeug) der Lieferant die Differenz zwischen den verrechneten Werkzeugkosten und den vollen Werkzeugkosten verlangen. Der Lieferant hat die Form (Werkzeug) in diesem Fall als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers zu dessen Lasten zu versichern.
9. Hinsichtlich der Aufbewahrung und Pflege der nach Ziff.XII.6. bestellereigenen Formen (Werkzeuge) bzw. der vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen (Werkzeuge) beschränkt sich die Haftung

des Lieferanten auf die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

10. Die Kosten für Wartung und Versicherung seiner Formen (Werkzeuge) trägt der Besteller. Die Verwahrungspflicht des Lieferanten erlischt, wenn nach Erledigung des Auftrags der Besteller die Formen (Werkzeuge) nicht innerhalb angemessener Frist abholt.
11. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen (Werkzeugen) zu. Erfüllt der Besteller die Forderungen des Lieferanten aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht vereinbarungsgemäß, kann der Lieferant die Formen (Werkzeuge) auch anderweitig verwenden.

XIII. MATERIALBEISTELLUNGEN

1. Werden Materialien durch den Besteller geliefert, so ist er verpflichtet, diese frei Lieferantenwerk mit einem Zuschlag von 5-10% (je nach Vereinbarung) für etwaigen Ausschuss anzuliefern und zwar rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferanten eine ununterbrochene Lieferung möglich ist.
2. Die durch nicht rechtzeitige oder ungenügende Anlieferung der Materialien entstehenden Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Der Lieferant behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Die nach Ziffer VII geltenden Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

XIV. GEGENANSPRÜCHE, ÜBER-TRAGBARKEIT

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Der Besteller kann Rechte aus mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen nur mit Zustimmung des Lieferanten abtreten.

XV. RECHT DES LIEFERANTEN ZUM RÜCKTRITT

Für den Fall eines unvorhergesehenen, vom Lieferanten nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender nicht vom Lieferanten zu vertretender Unmöglichkeit steht dem Lieferanten das Recht

zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

XVI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SONSTIGES

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Sollte eine der Bestimmungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmungen wirksam.
5. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.